

1. Haushaltssatzung des Landkreises Grafschaft Bentheim für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Grafschaft Bentheim in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	250.086.910,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	249.431.543,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	247.533.504,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	237.504.232,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.845.830,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.174.733,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.585.000,-- Euro

festgesetzt.

Der Haushaltsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.954.782,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.958.000,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.954.782,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.118.489,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.260.000,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.609.828,-- Euro

festgesetzt.

Der Haushaltsplan der Volkshochschule Landkreis Grafschaft Bentheim für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.239.170,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.220.002,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.239.170,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.192.002,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.000,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in den Haushaltsplänen des Abfallwirtschaftsbetriebes und der Volkshochschule Landkreis Grafschaft Bentheim nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.283.600,-- EURO festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplänen des Abfallwirtschaftsbetriebes und der Volkshochschule Landkreis Grafschaft Bentheim werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,-- EURO festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem von der Sonderkasse des Abfallwirtschaftsbetriebes im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,-- EURO festgesetzt. Der Höchstbetrag, bis zu dem von der Sonderkasse der Volkshochschule Landkreis Grafschaft Bentheim im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,-- EURO festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 45,4 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer
- 45,4 % von 90 % der Schlüsselzuweisungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden

§6

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 500.000 EUR übersteigen.

§ 7

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen auf Haushaltsebene, in einem Verhältnis von 2,0% (ohne Transferaufwendungen in den Budgets Soziales und Gesundheit sowie Familie und Bildung) zu den ordentlichen Gesamtaufwendungen des Gesamtergebnisplans (ohne Nachträge) stellen, sofern sie nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach § 4 Abs. 3 KomHKVO gedeckt werden können, einen erheblichen Umfang dar und erfordern den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 1 NKomVG.

Für den Bereich der Transferaufwendungen in den Budgets Soziales und Gesundheit (T 4) sowie Familie und Bildung (T 5) stellt eine Abweichung von 5 % der Gesamtaufwendungen in den jeweiligen Budgets einen erheblichen Umfang dar.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigen.

Nordhorn, den 06.12.2018

Landkreis Grafschaft Bentheim

Kethorn
(Landrat)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG sowie nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 13.02.2019 unter dem Aktenzeichen 32.16-10302-456 (2019) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18. bis zum 26.02.2019 in Nordhorn im Kreisverwaltungsgebäude, van-Delden-Straße 1-7, Zimmer 112, zu folgenden Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr,
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nordhorn, 13. Februar 2019
Landkreis Grafschaft Bentheim
Der Landrat
Kethorn